

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 282 - 282

An den im Gewerbsgesetze v. J. 1825 Art. 10 Ziff. 2 u.
3 gezogenen Kompetenzgrenzen ist durch den

Landtagsabschied von 1861 und die

Vollzugsverordnung v. J. 1862 nichts geändert

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

1.

An den im Gewerbsgesetze v. J. 1825 Art. 10 Ziff. 2 u. 3 gezogenen Kompetenzgrenzen ist durch den Landtagsabschied von 1861 und die Vollzugsverordnung v. J. 1862 nichts geändert.

Hierüber sagen oberstrichterliche Entscheidungsgründe in einer Rechtsache, in welcher der Umfang eines Realgewerbes streitig war, Folgendes:

Im Landtagsabschiede vom Jahre 1861 Abschnitt III §. 24 ist lediglich die baldige Erlassung einer den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessenen Gewerbeordnung verheißen, welche Zusage in der Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 21. April 1862 ihre Erledigung gefunden hat. Durch dieselbe wurde jedoch an dem genannten Gewerbsgesetze selbst nichts geändert. Auch diese Instruktion hat in §. 114 die Kompetenz der Gerichte und Administrativbehörden ganz im Geiste und Sinne des Gew.-Ges. Art. 10 Ziff. 2 u. 3 festgehalten und anerkannt, daß Streitigkeiten bei Realgewerben, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters sich eignen. Wenn dann weiter gesagt ist, daß alle andern Gewerbstreitigkeiten, insbesondere Streitigkeiten über den Besitz und Umfang der Gewerbsbefugnisse polizeilich zu erledigen seien, so können hieraus Beschwerdeführer deshalb keinen günstigen Erfolg ableiten, weil dem bestrittenen realen Gewerbsumfange ein privatrechtlicher Titel unterstellt ist.

DAOGrf. v. 2. Juni 1863 Reg.-Nr. 806⁶²/₆₃.